

## **Anlage zur TOP 3 der Schulkonferenz am 30.09.2014**

Beschlussantrag:

Die Schulkonferenz beschließt das vorliegende Fahrtenprogramm für das laufende Schuljahr 2014-15 sowie die Fahrtenwoche im Schuljahr 2015-16.



# ERNST-MACH-GYMNASIUM HÜRTH

Beschluss der Lehrerkonferenz vom 22.09.2014

## Fahrtenprogramm für das Schuljahr 2014-15 und die Fahrtenwoche im Schuljahr 2015-16

### 1. Rechtliche Grundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Klassen- und Kursfahrten sind den Richtlinien Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2; zuletzt geändert durch RdErl v. 26.04.2013) zu entnehmen.

### 2. Schulfahrten am EMG

#### 2.1 Termine

Die Klassen- und Kursfahrten finden in einer Fahrten- und Projektwoche statt. In Absprache mit dem ASG finden diese zu folgenden Terminen statt:

- 14.09.- 18.09.2015
- 19.09.- 23.09.2016
- Austauschveranstaltungen können in Absprache zu einem anderen Termin organisiert werden.

#### 2.2 Übersicht der Schulfahrten am EMG

Klasse/ Jgst.	Fahrtziel	Dauer	Päd. Zielsetzung	Max. Kosten pro Schüler	Sonstiges
<b>Obligatorische Fahrten im Klassen- und Kursverband</b>					
5 - Q 2	Eintägige Schulwanderungen und Exkursionen	1 Tag	Klassengemeinschaft, Vertiefung von Unterrichtsinhalten ,...	n.n.	
6	Nideggen	5 Tage	Klassengemeinschaft fördern, erlebnispädago- gisches Programm	200 €	
9	Deutschland, „nahes“ europ. Ausland	5 Tage	Abschlussfahrt	320€	
Q 2	Deutschland, „nahes“ europ. Ausland	5 Tage	Anbindung an die Kursthemen der Leistungskurse, Vertiefung und Visualisierung fachlicher Inhalte	450€	
<b>Fakultativ</b>					
8/ 9/ EF/Q1	Schüleraustausch: Argelés, Skawina, Rom	7 Tage	Interkulturelles Lernen	300€	Zuschüsse div. Träger
EF	Rom (Lateinfahrt)	7 Tage	Interkulturelles Lernen	360€	
Q1, Q2	Austausch USA (Idaho oder Ann Arbor)		Interkulturelles Lernen	1200 €	Zuschüsse div. Träger

- 2.3. Die **Klassen-bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft** entscheidet über Ziel und Programm auf Grundlage eines Vorschlags der Klassen- bzw. Kursleitung.
- 2.4. Die Kursfahrten in der Oberstufe sollten in der Leistungskursschiene stattfinden. Wenn dies aufgrund organisatorischer Gegebenheiten nicht möglich ist, können auch kursübergreifende Fahrten mit thematischen Schwerpunkten angeboten werden.
- 2.5. Mit den **Kosten** für die Schülerinnen und Schüler **sind folgende Leistungen** verbunden: **Transfer, Unterkunft, Vollpension, Programm.**
- 2.6. Die Klassenfahrt in der Jahrgangsstufe 6 führt nach Nideggen, es werden individuelle erlebnispädagogische Schwerpunkte in jeder Klasse gelegt.
- 2.7. Die Schulvereinbarung gilt während der Fahrt, die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.
- 2.8. Schulwanderungen sind Schulveranstaltungen. Sie werden in der Regel im Klassen- und Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs.1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.
- 2.9. Zu diesem Fahrtenprogramm gehören auch eintägige Schulwanderungen einzelner Klassen oder fachspezifische Exkursionen von Klassen oder Kursen.  
Genaue Hinweise zur Genehmigung siehe Punkt 3.5.

### 3. Genehmigung von Schulfahrten

- 3.1. Budget 2014: 8936,50 € und Verpflichtungsermächtigung für 2015: 50 % des Budgets von 2014: 4468,25€; Budget 2015: n.n. (Das endgültige Budget wurde bislang noch nicht beziffert). Nach unserer Kalkulation und den Erfahrungen aus dem Vorjahr sind sämtliche Fahrten damit abgedeckt.
- 3.2. **Anträge auf Genehmigung** einer Schulfahrt sind zum **frühestmöglichen** Zeitpunkt, spätestens jedoch **sechs Wochen** vor Beginn der Veranstaltung bei der Schulleitung einzureichen. Dabei ist auf eine **genaue Kalkulation der entstehenden Reisekosten für die begleitenden Lehrer** entsprechend dieses Fahrtenprogramms und der von der Bezirksregierung vorgebenden aktuellen Vorgaben zu achten.
- 3.3. Die Schulleitung genehmigt die Schulfahrten als **Schulveranstaltung** aufgrund des o.g. rechtzeitig zu stellenden Antrags. „ Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem **Bildungs- und Erziehungsauftrag** der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene **Fahrtenprogramm** beachtet wird und die **Finanzierung** gesichert ist“ (Richtlinien für Schulfahrten § 3.1).**Soweit nicht gewährleistet ist, dass die Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden** (Richtlinien für Schulfahrten §3.3).  
Bei der Genehmigung sind die in der Schullaufbahn eines jeden Schülers/einer jeden Schülerin obligatorischen **Klassen-sowie Kursfahrten** (in der 6, 9, Q2) bevorzugt zu behandeln. Für **Austauschaktivitäten** gilt: Die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zu den Lehrerreisekosten ist bei der Genehmigung der Fahrt zu berücksichtigen. Fahrten mit einer hohen Teilnehmeranzahl haben somit Vorrang von Fahrten mit geringer Teilnehmerzahl.
- 3.4. Die **Dauer der Klassen- und Kursfahrten ist in der Regel auf fünf Tage** (Montag 8.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr) festgelegt. Aufgrund der längeren Anfahrtswege und der Notwendigkeit vor Ort die Schule zu besuchen können **Austauschveranstaltungen** (Argeles, Rom, Skawina) **sieben Tage** und mehr (USA) dauern.

- 3.5. Bei der Planung der Schulfahrten ist darauf zu achten, dass die **Reisekosten** für Schülerinnen und Schüler sowie begleitende Lehrkräfte möglichst **gering** ausfallen (**Gebot der Sparsamkeit**). Gemäß einem Beschluss der Schulkonferenz (vom 24.11.2011) können vom Veranstalter ausgewiesene **Freiplätze** für Lehrer in Anspruch genommen werden. (siehe auch Runderlass des MSJK vom 07.06.2005, Az.: 222.6.08.01.18.01.01: „Die Inanspruchnahme eines vom Reiseveranstalter angebotenen Freiplatzes durch einen die Klassenfahrt begleitenden Lehrer ist straf- und disziplinarrechtlich unbedenklich“.)
- 3.6. **Eintägige Schulfahrten** können im Schuljahr durchgeführt und genehmigt werden, solange sie durch das Reisekostenbudget der Schule gedeckt sind. Darüber hinaus können keine weiteren eintägigen Schulfahrten genehmigt werden.
- 3.7. Über das **Fahrtenprogramm hinausgehende (mehrtägige) Fahrten werden** nicht genehmigt.

#### 4. Begleitung von Schulfahrten

- 4.1. Schulfahrten werden in der Regel von der Klassenleitung oder der Kurslehrkraft begleitet. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich (Richtlinien für Schulfahrten § 6.a).
- 4.2. Die Begleitung von Austauschveranstaltung wird von der Schulleitung nach Vorschlag der Projektleitung und Anhörung der jeweiligen Fachschaft bestimmt.
- 4.3. Die Anzahl der Begleitungen ist vom Alter der Schüler und den geplanten Aktivitäten („Gefahrenpotential“) abhängig, dabei gilt weiterhin das Gebot der Ressourcenschonung.
- 4.3. Studienreferendarinnen und –referendaren ist im Rahmen ihrer Ausbildung die Gelegenheit zur Teilnahme an Schulfahrten zu geben.

#### 5. Vertragsabschluss

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsbetrieben werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrkraft oder Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist vor Vertragsabschluss von allen Erziehungsberechtigten - auch von den Eltern der volljährigen SuS - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme zustimmen und die entstehenden Kosten tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

#### 6. Busstandards

Beim Abschluss eines Vertrages mit Busunternehmen für Schul- und Wanderfahrten ist folgendes zu berücksichtigen:

Es wird empfohlen, folgendes Leistungspaket vom Busunternehmen bestätigen zu lassen:

- Das Reiseunternehmen verfügt über die Genehmigung zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr.
- Die Fahrzeuge verfügen über Sitzplätze mit Sitzgurten für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Begleitpersonen (kein Linienbus).
- Es ist ausreichend Stauraum für Gepäck außerhalb des Fahrgastraumes vorhanden.
- Der Fahrer ist ortskundig bzw. ein Navigationsgerät steht zur Verfügung.

- Die Be- und Entladung erfolgt gemäß der Straßenverkehrsordnung und der Abfahrtsort wird in Absprache mit der Schule festgelegt.
- In der Bonnstraße (vor der Schule, am Lehrerparkplatz) ist absolutes Halteverbot und daher kein geeigneter Abfahrtsort (Lärmbelästigung). Alternativ bietet sich der Parkplatz vor der Bütt (Willy-Brand-Platz) an.

## **7. Abrechnung der Reisekosten**

Für die Abrechnung der Reisekosten ist jede Kollegin bzw. jede Kollegin selbst verantwortlich. Der entsprechende Antrag inklusive der Genehmigung der Dienstreise ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der Bezirksregierung einzureichen. Das entsprechende „dynamische pdf-Formular“ kann unter

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/reisekostenstelle/form\\_antrag\\_reisekosten\\_schulwanderfahrten.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/reisekostenstelle/form_antrag_reisekosten_schulwanderfahrten.pdf)

heruntergeladen werden. Zudem steht es auf ILIAS zur Verfügung.

**Anlage**                    **Erste Berechnung von Reisekosten im Schuljahr 2014-15 und für die Fahrtenwoche im Schuljahr 2015-16**